

## Synopsis „Neufassung VHS-Satzung“

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977   | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung   | Begründung  |
|--|--|---|
| <p><b>Präambel</b></p> <p>Der Rat der STADT BECKUM hat am 29. September 1977 und 23. Oktober 1987 aufgrund § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie §§ 4 und 17 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG NW) folgende Satzung beschlossen:</p>   | <p><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4, § 10, § 11 und § 17 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>   | <p>Anpassung der rechtlichen Bestimmungen.</p>  |
| <p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p>Die STADT BECKUM errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Beckum-Wadersloh“.</p> <p>Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Beckum.</p>  | <p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p>Die Stadt Beckum unterhält als Trägerin die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Beckum-Wadersloh“.</p> <p>Die Volkshochschule hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.</p>  | <p>Bis auf die sprachliche Korrektur „Trägerin“ unverändert.</p>  |
| <p><b>§ 2 Träger und Volkshochschule</b></p> <p>(1) Der Träger legt nach Anhörung seiner Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.</p> <p>(2) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des Leiters der Volkshochschule.</p> <p>(3) Der Leiter der Volkshochschule ist dem Träger für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.</p> | <p><b>§ 2 Grundsätze der Arbeit und Lehrplangestaltung</b></p> <p>(1) Die Trägerin legt nach Anhörung der Leitung der Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.</p> <p>(2) Alle wichtigen Entscheidungen der Trägerin, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leitung der Volkshochschule.</p> | <p>Überschrift wurde dem Inhalt des Paragraphen angepasst.</p> <p>Redaktionelle Anpassung „Trägerin“, inhaltlich unverändert.</p> <p>Redaktionelle Anpassung „Trägerin“, inhaltlich unverändert.</p> <p>Die Verantwortlichkeit für die Arbeit ergibt sich aus dem Dienstverhältnis.</p> |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977  | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung   | Begründung  |
|---|--|---|
| <p><b>§ 3 Aufgaben der Volkshochschule</b></p> <p>(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 2 und § 11 1. WbG NW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.</p> <p>(2) Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.</p> <p>(3) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung nach Beendigung einer ersten Bildungsphase und deckt den Bedarf an Bildung neben der Schule sowie an der Berufsausbildung und an der außerschulischen Jugendbildung. Sie bietet Lehrveranstaltungen gemäß § 3 1. WbG NW zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens. Die Lehrveranstaltungen sind sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Sie sind nach den Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu planen und durchzuführen.</p> | <p><b>§ 3 Aufgaben der Volkshochschule</b></p> <p>(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 2; § 2 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 WbG NRW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.</p> <p>(2) Den Dozentinnen und Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(3) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung nach Beendigung einer ersten Bildungsphase und deckt den Bedarf an Bildung neben der Schule sowie an der Berufsausbildung und an der außerschulischen Jugendbildung. Sie bietet Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Absatz 1 WbG NRW zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens. Das Angebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen ein. Es ist nach den Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu planen und durchzuführen.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die Definition des Angebotes wurde erweitert und modernisiert.</p> |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977  | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung  | Begründung  |
|---|---|---|
| <p><b>§ 4 Rechtscharakter und Gliederung</b></p> <p>(1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt der STADT BECKUM eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 GO NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.</p> <p>(2) Die Volkshochschule unterhält Standorte in Beckum und Wadersloh.</p>   | <p><b>§ 4 Rechtscharakter und Gliederung</b></p> <p>(1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 Absatz 1 GO NRW.</p> <p>(2) Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Die Volkshochschule unterhält Standorte in der Stadt Beckum und in der Gemeinde Wadersloh.</p>  | <p>Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen in Satz 1.</p> <p>Gliederung durch neue Absätze ohne inhaltliche Veränderung.</p> <p>Inhaltlich unverändert, redaktionelle Anpassung.</p>                                    |
| <p><b>§ 5 Zuständigkeiten des Rates</b></p> <p>(1) Unbeschadet der nach § 28 GO NRW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, so weit sie nicht nach dieser Satzung im interkommunalen Volkshochschulausschuss oder dem Leiter der Volkshochschule übertragen sind.</p> <p>(2) Der Rat entscheidet insbesondere über</p> <p>a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,</p> <p>b) Einstellung des Leiters der Volkshochschule sowie der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter nach Anhörung der Gemeinde Wadersloh,</p> | <p><b>§ 5 Zuständigkeiten des Rates der Stadt Beckum</b></p> <p>(1) Unbeschadet der nach § 41 GO NRW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat der Stadt Beckum über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, so weit sie nicht nach dieser Satzung dem interkommunalen Volkshochschulausschuss oder der Leitung der Volkshochschule übertragen sind.</p> <p>(2) Der Rat der Stadt Beckum entscheidet insbesondere über</p> <p>a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,</p> | <p>Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Entfällt. Der Bürgermeister der Stadt Beckum ist für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen (§ 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW) und damit auch für die Ein-</p> |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977   | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung  | Begründung   |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Änderungen dieser Satzung nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh,</li> <li>d) Honorarordnung für die Volkshochschule,</li> <li>e) Gebührenordnung für die Volkshochschule,</li> <li>f) Benutzungsordnung für die Volkshochschule,</li> <li>g) den Weiterbildungsentwicklungsplan nach Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Änderungen dieser Satzung nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh,</li> <li>c) Honorarordnung für die Volkshochschule,</li> <li>d) Gebührenordnung für die Volkshochschule,</li> <li>e) den Weiterbildungsentwicklungsplan nach Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh</li> </ul>  | <p>stellung der Leitung der Volkshochschule zuständig. Die Anhörung der Gemeinde Wadersloh wurde in § 9 Absatz 2 dieser Satzung verankert.</p> <p>Eine Benutzungsordnung ist nicht vorgesehen.</p> |
| <p><b>§ 6 Interkommunaler Volkshochschulausschuss</b><br/>Der interkommunale Volkshochschulausschuss des Rates der STADT BECKUM</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates der STADT BECKUM durch Vorschläge und Stellungnahmen vor,</li> <li>2. entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Arbeitsplanes, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umfang des Bildungsangebotes,</li> <li>– inhaltliche Schwerpunkte,</li> <li>– größere neue Projekte,</li> <li>– Verteilung des Bildungsangebotes auf die</li> </ul> </li> </ol> | <p><b>§ 6 Interkommunaler Volkshochschulausschuss</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der interkommunale Volkshochschulausschuss des Rates der Stadt Beckum bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates der Stadt Beckum durch Vorschläge und Stellungnahmen vor.</li> <li>(2) Er entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Bildungsprogramms wie Umfang, inhaltliche Schwerpunkte, größere neue Projekte, Verteilung des Bildungsprogramms auf die verschiedenen Stadtteile der Stadt Beckum und Ortsteile der Gemeinde Wadersloh im Rahmen</li> </ol> | <p>Redaktionelle Änderung. Der Text wurde als Fließtext gestaltet.</p>   |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977   | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung  | Begründung  |
|--|---|---|
| <p>verschiedenen Ortsteile der STADT BECKUM und der Gemeinde Wadersloh im Rahmen der vom Rat der STADT BECKUM bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung,</p> <p>3. empfiehlt dem Bürgermeister eine Regelung über die Vertretung des Leiters der Volkshochschule.</p>  | <p>der vom Rat der Stadt Beckum bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.</p>  |   |
| <p><b>§ 7 Bürgermeister</b><br/>Der jeweilige Bürgermeister der STADT BECKUM ist</p> <p>a) Dienstvorgesetzter des Leiters der Volkshochschule, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, des Geschäftsführers, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule.</p> <p>b) Vorgesetzter des Leiters der Volkshochschule, so weit er nicht in dieser Eigenschaft von dem zuständigen Beigeordneten vertreten wird.</p> | <p>entfällt</p>   | <p>Die VHS ist eine Einrichtung der Stadt Beckum im Sinne der Gemeindeordnung. Danach sind die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen in der Satzung nicht erforderlich (vergleiche § 4 Absatz 1).</p> |
| <p><b>§ 8 Bedienstete des Trägers</b><br/>Der Leiter der Volkshochschule, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Geschäftsführer und die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst sowie die sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers</p>   | <p>entfällt</p>   | <p>Eine Satzungsregelung ist nicht erforderlich, da sich der Status der Bediensteten aus der Eigenschaft der VHS als Einrichtung der Stadt Beckum ergibt (vergleiche § 4 Absatz 1).</p>                             |
| <p><b>§ 9 Leiter der Volkshochschule</b><br/>(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist</p>  | <p><b>§ 7 Leitung der Volkshochschule</b><br/>(1) Die Volkshochschule wird durch eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin oder einen</p> | <p>Redaktionelle Anpassung.</p>   |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977   | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung  | Begründung   |
|--|---|--|
| <p>verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.</p> <p>(2) Die Leitung der Volkshochschule umfasst nach Maßgabe dieser Satzung neben der allgemeinen Leitungstätigkeit die pädagogische und organisatorische Planung und Durchführung des Volkshochschularbeitsplanes.</p> <p>(3) Der Leiter der Volkshochschule hat insbesondere sicherzustellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,</li> <li>b) Aufstellung des Arbeitsplanes,</li> <li>c) Fortbildung der Mitarbeiter,</li> <li>d) Kontrolle der pädagogischen und organisatorischen Durchführung des Volkshochschularbeitsplanes,</li> <li>e) Weiterbildungsbedarfsermittlungen,</li> <li>f) angemessene Formen der volkshochschulinternen Organisation,</li> <li>g) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,</li> <li>h) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags (Unterabschnitt Volkshochschule),</li> <li>i) Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel,</li> </ul> | <p>hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Die Leitung ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.</p> <p>(2) Vor der Einstellung einer Leitung der Volkshochschule wird die Gemeinde Wadersloh angehört.</p> | <p>Übernahme der Anhörungsregelung aus dem bisherigen § 5 Absatz 2 Buchstabe b dieser Satzung.</p> <p>Die bisherigen Absätze 2 bis 5 entfallen. Die Verantwortlichkeit für die Arbeit der VHS schließt alle Tätigkeiten ein, die sich unter anderem auch aus der Arbeitsplatzbeschreibung ergeben.</p> |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977  | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung  | Begründung   |
|---|---|--|
| <p>j) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule im Benehmen mit dem Geschäftsführer,</p> <p>k) Ausübung des Hausrechts in Vertretung der örtlich zuständigen Hauptverwaltungsbeamten,</p> <p>l) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,</p> <p>m) interne und externe Kooperation.</p> <p>(4) Der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie des Geschäftsführers, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter.</p> <p>(5) Trifft der Leiter eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er verpflichtet, seine Entscheidung der Konferenz zu erläutern.</p> |   |  |
| <p><b>§ 10 Konferenz</b></p> <p>(1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konferenz.</p> <p>(2) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter der Volkshochschule oder über den Leiter an den Träger richten.</p>   | <p><b>§ 8 Mitwirkung</b></p> <p>Zur Wahrnehmung ihres Mitwirkungsrechts nach § 4 Absatz 3 WbG NRW können sich Teilnehmende sowie Dozentinnen und Dozenten mit Empfehlungen zur bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen unmittelbar an die Leitung der Volkshochschule wenden.</p> | <p>Anpassung der Überschrift an den konkreten Inhalt des Paragraphen</p> <p>Die Wahl von Mitwirkungsorganen wurde in den vergangenen Jahrzehnten von den Teilnehmenden abgelehnt beziehungsweise nicht durchgeführt. Die Erwachsenen tragen ihre Anliegen und Anregungen in der Praxis eigenständig und unmittelbar vor.</p> |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977  | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung | Begründung   |
|---|--|--|
| <p>(3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,</li> <li>b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,</li> <li>c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,</li> <li>d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,</li> <li>e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.</li> </ul> <p>(4) Der Leiter der Volkshochschule führt den Vorsitz in der Konferenz. Er lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.</p> |  | <p>Diese unmittelbare Nähe soll erhalten und durch die Satzung gestützt werden.</p> <p>Grundsätzlich finden Arbeitsgespräche zur Programmabstimmung mit den Kursleitungen bedarfsgerecht statt. Die Beteiligung der Dozentinnen und Dozenten wurde zusätzlich in § 9 verankert.</p> <p>Die Absätze 2 bis 4 können entfallen.</p> |
| <p><b>§ 11 Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz</b></p> <p>(1) Mitglieder der Konferenz sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,</li> <li>b) bis zu sieben Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,</li> <li>c) bis zu sieben Teilnehmer,</li> <li>d) ein Vertreter der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter,</li> <li>e) der Leiter der Volkshochschule.</li> </ul>   | entfällt   | <p>Da Konferenzen nach der Altfassung der Satzung nicht erforderlich waren und sind, bedarf es auch keiner Regelung zu den Mitgliedern und der Arbeitsweise.</p>   |



| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977  | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung   | Begründung  |
|---|--|---|
| <p>(2) Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der Leiter der Volkshochschule hat sich bei Empfehlungen, die sich an ihn richten, der Stimme zu enthalten.</p> <p>(3) Die Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (zum Beispiel Semester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.</p> <p>(4) Zu den Sitzungen ist der Bürgermeister einzuladen.</p> |  |   |
| <p><b>§ 12 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter</b></p> <p>(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.</p> <p>(2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.</p>  | entfällt   | <p>Eine Einstellung nach Maßgabe des Stellenplans ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.</p> <p>Die Verantwortlichkeit für die zugewiesenen Aufgaben ergibt sich aus dem Arbeitsverhältnis.</p> <p>Einer Satzungsregelung bedarf es hierzu nicht.</p> |
| <p><b>§ 13 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter</b></p> <p>(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich</p>  | <p><b>§ 9 Dozentinnen und Dozenten</b></p> <p>(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann von der Leitung der Volkshochschule entsprechend qualifizierten Personen auf Honorarbasis übertragen werden, die nebenamtlich oder ne-</p> | <p>Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.</p> <p>Aktualisierung und Konkretisierung der Inhalte.</p>  |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977  | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung   | Begründung  |
|---|--|---|
| <p>oder nebenberuflich tätig sind. Ihnen können auch disponierende und Koordinationsaufgaben übertragen werden.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag.</p> <p>(3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter jeder Gliederungsabteilung, so weit sie Kurse leiten, treten mindestens einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.</p> <p>(4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung von Angelegenheiten der Gliederungsabteilung.</li> <li>2. Beratung von Anregungen für die Konferenz.</li> <li>3. Wahl eines Sprechers, der zugleich Vertreter in der Konferenz ist, und dessen Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren.</li> </ol> <p>(5) Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin ein.</p> <p>(6) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.</p> <p>(7) Der Sprecher tritt mit den für den Bereich der Gliederungsabteilung verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern zu regelmäßigen Besprechungen über Ange-</p> | <p>benberuflich tätig sind. Ihnen können auch disponierende und koordinierende Aufgaben übertragen werden. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus der Honorarordnung.</p> <p>(2) Die Aufgaben werden in einem mit ihnen abgeschlossenen Dozentinnen- oder Dozentenvertrag geregelt.</p> <p>(3) Dozentinnen und Dozenten können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch eigene Vorschläge für die Programmplanung</li> <li>b) durch Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Einladung der Leitung der Volkshochschule.</li> </ol> | <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die gemeinsamen pädagogischen Besprechungen sichern eine unmittelbare Mitwirkung an der Planung von Lehrveranstaltungen. Auf die Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers wurde in der Vergangenheit verzichtet, weil direkte Gespräche und Kontakte möglich sind und praktiziert werden. Auf eine Regelung, die nicht praxisrelevant ist, soll verzichtet werden. Absätze 4 bis 7 können entfallen.</p> |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977   | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung | Begründung   |
|--|--|--|
| legenheiten der Gliederungsabteilung zusammen.   |  |  |
| <p><b>§ 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</b></p> <p>(1) Der Geschäftsführer, die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.</p> <p>(2) Sie unterstützen den Leiter der Volkshochschule in der Planung und Durchführung der Organisation der Arbeit der Volkshochschule oder sonstiger, mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.</p> <p>(3) Die sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.</p> <p>(4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung von Anregungen für die Konferenz.</li> <li>2. Wahl eines Sprechers, der gleichzeitig Vertreter in der Konferenz ist, und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.</li> </ol> <p>(5) Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.</p> <p>(6) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlun-</p> | entfällt   | <p>Eine Einstellung nach Maßgabe des Stellenplans ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verantwortlichkeit für die zugewiesenen Aufgaben ergibt sich aus dem Arbeitsverhältnis. Die Mitwirkung der Bediensteten ergibt sich aus dem Personalvertretungsgesetz. Einer Satzungsregelung bedarf es hierzu nicht.</p> |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977   | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung | Begründung  |
|--|--|---|
| gen vor und lädt dazu ein.   |  |   |
| <p><b>§ 15 Teilnehmer</b></p> <p>(1) Die Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens zehn Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter.</p> <p>(2) Der Kurssprecher und sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Volkshochschule,</li> <li>2. Vertretung der Kursteilnehmer in der Kurssprecherversammlung.</li> </ol> <p>Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Kurssprecher jeder Gliederungsabteilung treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.</p> <p>(4) Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung von Angelegenheiten der Gliederungsabteilung,</li> </ol> | entfällt   | Inhaltlich zusammengefasst in § 8 (siehe dortige Begründung). Eine zusätzliche Regelung ist nicht erforderlich. |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977   | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung   | Begründung   |
|--|--|--|
| <p>2. Beratung von Anregungen für die Konferenz,</p> <p>3. Wahl eines Sprechers, der zugleich Vertreter in der Konferenz ist, und dessen Stellvertreters für die Dauer von einem Jahr.</p> <p>(5) Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.</p> <p>(6) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.</p> <p>(7) Der Sprecher tritt mit den für den Bereich der Gliederungsabteilung verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten der Gliederungsabteilung zusammen.</p> |  |  |
| <p><b>§ 16 Ende des Mandats</b><br/>Das Mandat für gewählte Sprecher und Stellvertreter sowie für die Vertreter in der Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.</p>   | entfällt   | Es werden keine Sprecherinnen oder Sprecher gewählt.   |
| <p><b>§ 17 Arbeitsplan</b><br/>(1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahraufgestellt.<br/>(2) Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.<br/>(3) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1. WbG NW genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.</p>   | <p><b>§ 10 Bildungsprogramm</b><br/>(1) Das Bildungsprogramm der Volkshochschule wird für 1 Semester und längstens für 1 Jahr aufgestellt.<br/>(2) Es wird in geeigneter Weise veröffentlicht.</p> | <p>Sprachliche Anpassungen der Bezeichnung und der Absätze 1 und 2.</p> <p>Es gibt kein Regelungserfordernis. Gemeinsame Veröffentlichung von Veranstaltungen ist Geschäft der</p> |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977   | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung | Begründung  |
|--|--|---|
| (4) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekannt gegeben werden.  |  | laufenden Verwaltung und wird praktiziert.<br>Demnach können die Absätze 3 und 4 entfallen.   |
| <p><b>§ 18 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers und mit den örtlichen Vereinen</b></p> <p>(1) Der nach § 7 b) dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt den Leiter der Volkshochschule und die Leiter der anderen kommunalen Kultureinrichtungen der STADT BECKUM wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein.</p> <p>(2) Der nach § 7 b) dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt den Leiter der Volkshochschule und die Leiter der Vereine in der Gemeinde Wadersloh, die Träger von Kultur- und Bildungsarbeit sind, auf Verlangen des Rates der Gemeinde Wadersloh, wenigstens jedoch einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung in Wadersloh ein.</p> <p>(3) In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.</p> <p>(4) die Leiter der in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind gehalten, sich über ihre Arbeitsvorhaben frühzeitig zu informieren und ihre Planung gegenseitig zu fördern.</p> <p>(5) Es soll zu den anderen örtlich zugänglichen Weiterbildungseinrichtungen Kontaktaufgenommen werden.</p> | entfällt   | Die VHS schließt selbstständig entsprechend den Bildungszielen bedarfsgerechte Kooperationsvereinbarungen ab. Der Austausch mit den Beteiligten der Kooperation gehört zur Aufgabe der VHS im Rahmen der Eigenverantwortung. Abläufe wurden zeitgemäß modernisiert und den aktuellen Arbeitsweisen angepasst. Die Arbeitsweise wird regelmäßig evaluiert und ist Gegenstand der Zertifizierung. Eine Satzungsregelung ist daher nicht erforderlich. |

| Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977  | Satzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh – Vorschlag zur Neufassung   | Begründung   |
|---|--|--|
| <p><b>§ 19 Gebühren</b><br/>Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührensatzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh in der jeweils gültigen Fassung.</p>   | <p><b>§ 11 Gebühren</b><br/>Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden durch eine Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh geregelt.</p> | <p>Redaktionelle Änderung.</p>   |
| <p><b>§ 20 Honorare</b><br/>Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh gilt die Honorarordnung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh in der jeweils gültigen Fassung.</p>   | <p>entfällt</p>  | <p>Zusammenführung in § 9 (vergleiche dortige Begründung).</p>   |
| <p><b>§ 21 Geltung der gesetzlichen Vorschriften</b><br/>Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich unter anderem aus folgenden Gesetzen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Weiterbildungsgesetz,</li> <li>– Gemeindeordnung,</li> <li>– Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit,</li> <li>– Landesbeamtengesetz,</li> <li>– Personalvertretungsgesetz</li> </ul> | <p>entfällt</p>  | <p>Die Geltung und Beachtung von einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist für eine öffentliche Einrichtung selbstverständlich und bedarf keiner Satzungsregelung.</p> |
| <p><b>§ 22 Inkrafttreten</b><br/>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.<br/>Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 17. November 1975 außer Kraft.</p>  | <p><b>§ 12 Inkrafttreten</b><br/>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<br/>Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 7. Oktober 1977 außer Kraft.</p>                     |  |